

POLIZEIREGLEMENT DER GEMEINDE LAX

DIE URVERSAMMLUNG VON LAX

- gestützt auf das kantonale Gesetz vom 13. November 1995 zur Revision des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften
- auf Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST:

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Lax ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Lax fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Strafen

Art. 2

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

2 Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Art. 3

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Nachtruhestörung

Art. 4

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt. Sonderfälle werden vom Gemeinderat geregelt.

Belästigung durch Verunreinigung der Luft	Art. 5	Wer durch das Verbrennen von Materialien in einem Ofen oder im Freien andere durch starken Rauch oder Geruch immer wieder belästigt.
Rauschzustand	Art. 6	Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.
Diensterschwerung	Art. 7	Wer einen Polizeibeamten oder eine von der Gemeinde beauftragte Person bei der Ausübung seines Dienstes stört. Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.
Identitätsfeststellung	Art. 8	Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben. Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.
Verunreinigung und Verunstaltung von fremden Eigentum	Art. 9	Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet oder verunreinigt.
Missbräuchlicher Alarm	Art. 10	Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.
Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung	Art. 11	Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen (ausgenommen Kuhglocken).

Ableitung von Wasserwasser, Bewässerung

Art. 12

Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

Missbräuchlicher Durchgang

Art. 13

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Weiden und Herumstreifen von Tieren

Art. 14

Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremden Eigentum herumstreifen oder weiden lässt.

3 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Bericht zum Polizeireglement

Im Gegensatz zu andern Gemeinden verfügte die Gemeinde Lax nicht über ein Polizeireglement, einerseits weil eine Reihe von Reglementen bereits Polizeivorschriften enthalten (Baureglement, Kehrrichtreglement usw.) und andererseits weil der Kanton im Gesetz vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften das Bedürfnis bisher abdeckte. Dieses - völlig veraltete und teilweise Bundesrechtswidrig - Gesetz hat der Grosse Rat am 13. November 1995 aufgehoben und den Gemeinden die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht zugewiesen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07.05.1998 zuhanden der Urversammlung ein Polizeireglement verabschiedet. Dieses enthält Straftatbestände, die in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen. Es handelt sich um Übertretungen, die durch das Strafrecht des Bundes, des Kantons und in anderen Reglementen der Gemeinde nicht erfasst sind. Selbstverständlich stellen diese Straftatbestände keine Kapitalverbrechen dar, aber die polizeiliche Ahndung und die Möglichkeit einer Verurteilung durch das Polizeigericht der Gemeinde mit Haft (maximal drei Monate) oder Busse (maximal Fr. 5'000.--) stellen einen wichtigen Beitrag für den Schutz des Bürgers und der öffentlichen Ordnung dar.

Lax, den 16.06.1998

G E M E I N D E V E R W A L T U N G L A X

Der Präsident:

Der Schreiber:

Xaver Summermatter

Claudio Minnig

Dieses Reglement wurde vom der Urversammlung am **12.06.1998** angenommen.

und wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis am **08.07.1998** homologiert.